

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

SIND KATHOLISCHE MÄDCHENSCHULEN DISKRIMINIEREND?

**Der Fall der Mädchensekundarschule St. Katharina im
schweizerischen Wil**

VON: MARTINA TOLLKÜHN

SIND KATHOLISCHE MÄDCHEN-SCHULEN DISKRIMINIEREND?

Der Fall der Mädchensekundarschule St. Katharina im schweizerischen Wil*

MARTINA TOLLKÜHN

Zusammenfassung: Das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 17.01.2025 beendete das Modell der öffentlich finanzierten katholischen Mädchensekundarschule St. Katharina in Wil (Kanton St. Gallen). Das Gericht entschied, dass eine öffentliche Schule strikt konfessionell neutral sein müsse (Art. 15 BV) und reine Mädchenschulen eine Diskriminierung von Jungen darstellten (Art. 8 Abs. 3 BV). Trotz politischer Vorstöße im Kantonsrat zur Rettung geschlechtergetrennter Schulformen stellt die Schule ihr Profil nun um: Ab 2026 erfolgt die Erweiterung auf das Realschulniveau, ab 2029 die schrittweise Öffnung für Jungen.

Summary: The Swiss Federal Supreme Court ruling (17.01.2025) marks the end of the publicly funded catholic girls' secondary school St. Katharina in Wil (SG). The court ruled that public schools must remain confessionally neutral (Art. 15 BV) and that single-sex schools for girls discriminate boys (Art. 8 Para. 3 BV). Despite political initiatives in the Cantonal Council to preserve gender-segregated school models, the school is now restructuring its profile: starting in 2026, it will expand to include Realschule (basic level) classes, with a phased opening for boys beginning in 2029.

Viel Aufsehen erregte 2025 eine Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts¹ zur Mädchensekundarschule² St. Katharina in der Stadt Wil im Kanton St. Gallen (SG). Das oberste Gericht der Schweiz musste sich mit gleich zwei grundsätzlichen Fragen befassen: Zum einen stand der Vorwurf im Raum, eine reine Mädchenschule verstoße gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung, weil es Jungen aufgrund des Geschlechts ausschließe. Diese würden ungerechtfertigt diskriminiert. Zum anderen wurde von den Klägern vorgebracht, dass es nicht zulässig sei, dass der religiös neutrale Staat Schulen fördere, die religiös konnotiert – also nicht neutral – sind.

Zur Diskussion stand also das Schulmodell «katholische Mädchenschule» als Ganzes. Dieser Artikel bietet einen historischen Abriss bis zum Bundesgerichtsurteil (2025), befasst sich mit den Argumenten der Richterinnen und Richter, und gibt einen Ausblick auf die Folgen für Schule, Stadt und Kanton.

* Der vorliegende Artikel unterlag einem doppelt-blinden Peer-Review.

¹ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025: BGE 151 / 314-336: at: 2C_405/2022 17.01.2025 - Schweizerisches Bundesgericht (23.04.2026). Das Urteil ist aktuell nur online veröffentlicht, aber zur Publikation im Bundesgesetzblatt vorgesehen.

² Die Sekundarstufe I entspricht der 7.-9. Klasse der Realschule in Deutschland. Zum St. Galler Schulsystem vgl. at: <https://www.sg.ch/bildung-sport/voelksschule/das-st-galler-schulsystem.html> (04.12.2025).

1 Die Vorgeschichte

Die Schule St. Katharina ging aus dem 1220 in St. Gallen gegründeten Dominikanerinnenkloster gleichen Namens hervor, das sich seit 1809 um die Mädchenbildung der Stadt Wil kümmerte.³ Das als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannte Kloster schloss am 30. Oktober 1996 einen Schulvertrag mit der politischen Gemeinde Wil (SG) ab, in dem die Führung der Privatschule gemäß dem gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag festgelegt wurde.⁴ Die Gemeinde kam für das Schulgeld der Schülerinnen aus Wil auf. Damit erhielt die Schule einen öffentlichen Leistungsauftrag und war in das Gesamtleistungsangebot der Stadt integriert.

Die heutige Schule, „das Kathi“,⁵ ist eine privatrechtliche Mädchenschule mit ca. 150 Schülerinnen.⁶ Sie definiert sich selbst über vier Säulen, und zwar als (christliche) Werteschule, Leistungsschule, Tagesschule und musische Schule.⁷ Eine Werteschule zu sein, bedeutet laut eigener Darstellung: „Wir sind eine Gemeinschaft, die auf gegenseitigem Respekt, Achtsamkeit und einem wertschätzenden Miteinander basiert. Wertebildende und gemeinschaftsfördernde Anlässe haben bei uns einen hohen Stellenwert. So wachsen die Mädchen, egal welcher Religion oder Konfession sie angehören, zu einer Gemeinschaft zusammen.“⁸ Im Unterricht wird die Werteerziehung unter anderem über das kantonale Pflichtfach „Ethik-Religionen-Gemeinschaft“ (ERG) geleistet. Gemäß der Zielsetzung im verpflichtenden allgemeinen Lehrplan des Kantons St. Gallen „handelt [es] sich dabei um einen Unterricht über Religionen, nicht um Unterweisung in einer Religion. Diese ist Sache der Eltern sowie der Kirchen und Glaubensgemeinschaften.“⁹ Folglich wird von Seiten der Religionsgemeinschaft auch kein eigener Religionsunterricht angeboten. Zusätzlich bietet die Schule neben dem Unterricht bestimmte freiwillige „wertebildende Anlässe“ an, u.a. eine Feier zum Schulstart, Adventseinstiege oder Fahrten nach Assisi.¹⁰

Am 1. Januar 2012 wurde die Trägerschaft der Schule vom Kloster auf die Stiftung „Schule St. Katharina“ übertragen.¹¹ Das warf die Frage auf, ob der Schulvertrag – da dieser mit dem Kloster abgeschlossen war – noch gültig sei. Am 11. Februar 2016 wurde schließlich zwischen der Stiftung und der Stadt Wil ein Nachtrag¹² zum Schulvertrag beschlossen, der die rechtliche Unsicherheit beilegte.

³ Vgl. <https://kovos.ch/de/ordensgemeinschaften/gemeinschaft/dominikanerinnenkloster-wil> (04.12.2025).

⁴ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025 (Anm. 1).

⁵ Die Bezeichnung als das oder die „Kathi“ ist zwar nicht der offizielle Name der Schule, stellt aber gleichzeitig eine halb-offizielle Kurzbezeichnung dar und wird auch für den offiziellen Webauftritt und in allen Gerichtsurteilen, sogar im Bundesgerichtsurteil, durchgängig verwendet.

⁶ Vgl. den Internetauftritt der Schule at: <https://www.kathi.ch/ueber-uns/> (04.12.2025).

⁷ Vgl. ebd.

⁸ Kathi, Werteschule, at: <https://www.kathi.ch/4-saeulen/werteschule/> (04.12.2025).

⁹ Kanton St. Gallen, Lehrplan Volksschule: Bedeutung und Zielsetzung, at: <https://sg.lehrplan.ch/index.php?code=e|6|2> (04.12.2025); das eidgenössische Recht kennt keinen mit dem deutschen Art. 7 Abs. 3 GG vergleichbaren Artikel.

¹⁰ Vgl. den Internetauftritt der Schule, at: <https://www.kathi.ch/4-saeulen/werteschule/> (24.04.2026).

¹¹ Vgl. Stadt Wil, Stadtrat, Stiftung zur Stärkung der Klosterschule St. Katharina. Interpellation Mark Zahner SP vom 5. Januar 2012, at: https://www.stadtwil.ch/storage/d3ddf9697f71a4b241d249f40a4c6189925f713fff5509074c98872c659a53b0?return-to=.e|xtj1ELgjAUhf-LsF4uzFaamyBhrvClhPAPDB0aKZkO9veb1xeFXr4D55zL5XitMcMU-761lk5G1ca-Olq1_qTVWLXnQTU6YWL3TYjk5Blg2cw0QjJAOSjvRrArC023JOQGgsCWGdYIMt9eOJ3TE3-oSO_LVIwGI7nQzqh6yHEiUwbwoy6_3gyyKJ60-PUCth7fglaP78sG8H6-ZPjk.EYabpAn6w4Eo906iknDTzLBLwuw (09.12.2025).

¹² Vgl. Stadt Wil, Nachtrag I zum Schulvertrag (synoptische Darstellung) vom 29. April 2015, at: https://www.stadtwil.ch/storage/9a06e80734d46b028acafcaa401df8afd1f28694b6ccce71fd3450879aff95da?return-to=.e|wFwbEKgzAQBuB3EdrIIJpLRsKYJcO3Rw6x_PXBNSkyR3Bt-

„Gemäss dem Nachtrag I sollte die Stiftung Schule St. Katharina, eine privatrechtliche Stiftung, den Schulvertrag übernehmen und der Gemeinde Wil das Recht eingeräumt werden, über die Aufnahme von Mädchen mit Wohnsitz in Wil in das Kathi zu entscheiden. Gegen die Beschlüsse des Stadtparlaments der Stadt Wil, mit welchem der modifizierte Schulvertrag genehmigt worden ist, ist kein Referendum ergriffen worden.“¹³

Laut dem Beschwerdegang, wie er im Urteil des Bundesgerichts dargestellt ist, erhoben allerdings drei Parteien beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen Beschwerde gegen das Abstimmungsergebnis des Stadtparlamentes der Stadt Wil vom 11. Februar 2016.¹⁴ Das Departement des Inneren gab der Beschwerde mit seiner Entscheidung vom 6. Februar 2017 nicht recht. Daraufhin legten die Kläger Beschwerde bei der nächsten Instanz, dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, ein. Das kantonale Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde teilweise gut.¹⁵

„[E]s wies die Sache zur Neubeurteilung an das Departement des Innern zurück. Mit Entscheid vom 2. Juli 2019 wies das Departement des Innern die Abstimmungsbeschwerde ab. Die gegen diesen Entscheid (erneut) erhobene Beschwerde hiess das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen am 17. Dezember 2019 mit der Begründung gut, für die Beschlüsse des Stadtparlaments fehle eine rechtliche Grundlage.“¹⁶

Gegen dieses Urteil wiederum legten die Stadt Wil und die Stiftung Schule St. Katharina Beschwerde beim Bundesgericht ein, welches das angefochtene Urteil vom 17. Dezember 2019 wieder aufhob und an das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen zurückverwies.¹⁷ Dieses

„habe im Lichte der Erwägungen zu prüfen, ob Art. 126 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009 (GG/SG; sGS 151.2), allenfalls in Verbindung mit Art. 3 GG/SG und der Gemeindeordnung der Stadt Wil, eine ausreichend bestimmte gesetzliche Grundlage zur Übertragung der Führung der Mädchensekundarschule an die Stiftung Schule St. Katharina darstelle.“¹⁸

Mit seinem Urteil vom 11. April 2022 wies das kantonale Verwaltungsgericht die Beschwerde erneut ab.¹⁹

„Zusammengefasst erwog es [gem. das Verwaltungsgericht], die im modifizierten Schulvertrag enthaltenen Bestimmungen zur Übertragung der Führung von Regelklassen der öffentlichen Sekundarschule an die Stiftung Schule St. Katharina seien einem formellen Gesetz gleichgestellt. Ferner verneinte das Verwaltungsgericht eine Verletzung des

_3VU4k5kddl1JMFjt8athV2fYxO4Z7YLucjv_Or2PetDM1LTUlys70ORBx4zZC6jXY-am5eD3bDhshgZ2O9YV9PGYkXRfTs2LFhUkGjTGkMSYN45r9QdztS76.r6jBDOpQPsYHJEambX5KSFY8xIQ (27.02.2026).

13 Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025, lit. A. b. (Anm. 1).

14 Vgl. ebd., lit. A. c.

15 Vgl. ebd.

16 Ebd.

17 Vgl. ebd., lit. A. d.

18 Ebd.; vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 2C_136/2020 und 2C_137/2020 vom 05.11. 2021 E. 5.3, at: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/fr/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F05-11-2021-2C_136-2020%3Ade&type=show_document (30.04.2026).

19 *Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen*, Urteil vom 11. April 2022 zum Fall Nr. B 2021/256, at: <https://publikationen.sg.ch/recht-sprechung-gerichte-detail/10916/> (27.02.2026).

Legalitätsprinzips, der Wirtschaftsfreiheit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie des Gleichbehandlungsgebots bzw. des Diskriminierungsverbots.“²⁰

Bezüglich des Vorwurfs, dass das Bildungsangebot nicht religiös neutral sei, weil alle Schülerinnen zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen verpflichtet seien, urteilte das Verwaltungsgericht:

„Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot liegt jedoch erst dann vor, wenn die religiöse Äusserung seitens der Schule bzw. der Lehrerschaft eine gewisse Intensität erreicht, sodass Auswirkungen auf die geistige Entwicklung der Kinder und auf ihre religiösen Überzeugungen nicht auszuschliessen sind.“²¹

Allerdings beinhaltet das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) nicht das Recht, nicht mit der Religionsausübung anderer konfrontiert zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schule den gesetzlichen, religiös neutralen, Bildungs- und Erziehungsauftrag umsetze, aber gleichzeitig in der Tradition ihres Gründerordens religiöse Akzente setze. Als Beispiele werden im Urteil Schulgottesdienste, Adventseinstiege oder eine Wallfahrt genannt, die sich unter den Bereich der Werteschule – eine der vier Säulen des Schulbilds – einordnen ließen. Da kein Zwang zur Teilnahme bestehe und eine Abmeldung durch die Eltern oder das urteilsfähige Kind genügen, konnten die Richter hier keinen Verstoß gegen Art. 15 BV erkennen.²²

Die Beschwerdeführer legten gegen das Urteil vom 23. Mai 2022 Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht ein und verlangten die Aufhebung des Entscheids des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. April 2022 und der Beschlüsse des Stadtparlaments Wil vom 11. Februar 2016 bzw. die Rückverweisung an die Vorinstanz.²³ Die Stiftung Schule St. Katharina, die Stadt Wil sowie das Verwaltungsgericht St. Gallen verlangten die Abweisung der Beschwerden. Das Departement des Inneren des Kantons St. Gallen machte keine Angaben. Am 15. Dezember 2023 wurde von Seiten der Beschwerdeführer außerdem noch ein Beschwerdenachtrag²⁴ eingereicht.

2 Der neue Schulvertrag von 2024

Schon seit 2016 gab es immer wieder Kritik am nur auf Mädchen beschränkten Bildungsangebot der Schule. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts 2022 begannen fast zwei Jahre andauernde Verhandlungen zwischen der Stadt und der Stiftung der Schule. Im April 2024 kam es schließlich zu einer Einigung: Diese sah vor, das Schulangebot ab dem Schuljahr 2026/27 schrittweise auf

²⁰ Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025, (Anm. 1), lit. B.

²¹ Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, Entscheid vom 11. April 2022, (Anm. 19), E.5.2.

²² Vgl. ebd.

²³ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025, lit. C (Anm. 1).

²⁴ Vgl. ebd.; Der Beschwerdeantrag selbst wird im Urteil lediglich erwähnt, ohne dass es einen konkreten Quellenbeleg gibt.

Realschulklassen²⁵ zu erweitern, so dass die Schule Klassen im Real- und Sekundarschulbereich²⁶ führen würde. Die Anzahl der Schulplätze solle sich aber nicht verändern.²⁷

„Ab dem Schuljahr 2029/30 startet dann die Oberstufe für Jungen mit Sekundar- und Realschülern. Die Geschlechtertrennung im Schulunterricht bleibt erhalten. Im Vertrag sind Obergrenzen für die Aufnahme der Jugendlichen festgelegt sowie das Zuweisungsverfahren und die Finanzierung geregelt. Die Familien der Sechstklässler erhalten ein Schreiben, in dem sie angeben können, welche Schule sie bevorzugen. Sollten zu viele Schülerinnen und Schüler das Kathi wählen – wie zum Beispiel auf das kommende Schuljahr – wird ein Losverfahren durchgeführt.“²⁸

Der Vertrag solle – vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtparlaments – zum 1. August 2026 in Kraft treten.²⁹

3 Das Bundesgerichtsurteil

Am 17. Januar 2025³⁰ verhandelte die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts über die Beschwerde gegen die Stiftung, die politische Gemeinde, das kantonale Verwaltungsgericht und das Departement aus dem Jahr 2022. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache fand die Sitzung öffentlich statt. Die Neue Zürcher Zeitung fasste die Verhandlungen mit folgenden Worten zusammen:

„Im Kern ging es um zwei Fragen: Lässt sich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in einer öffentlichen Schule rechtfertigen? Und wie religiös darf eine öffentlich subventionierte Schule sein, wenn sie doch – wie der Staat – konfessionell neutral sein muss?“³¹

Geklagt hatten Angehörige der Partei Junge Grüne Wil. Das Gericht sah sie als berechtigt zur Klage, da sie ihren Wohnsitz in Wil – dem Standort des Kathi – haben und „[o]bschon sie zurzeit kinderlos sind, [...] zumindest eine minimale Wahrscheinlichkeit [besteht], dass sie künftig als Eltern schulpflichtiger Kinder von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sein könnten.“³² Nach aktueller Sachlage gab es für die Kläger also zum Zeitpunkt der Einreichung keinen direkten Anlass für die Klage. Dass das Gericht trotzdem eine Klageberechtigung sah, erfordert eine recht weite Interpretation unter Einbeziehung von möglichen Kindern, die möglicherweise im schulpflichtigen Alter mit dem Kathi in Kontakt kommen könnten. Möglich ist aber, dass das Gericht die Klage für eine prinzipielle Befassung mit dieser Grundrechtsfrage nutzen wollte.

²⁵ Die Schweizer Realschule entspricht der deutschen Hauptschule bzw. Mittelschule und umfasst nach deutscher Zählung die 7.-9. Klasse. Ein Schweizer Realschulabschluss ist vergleichbar mit dem deutschen Hauptschulabschluss.

²⁶ Die Sekundarschule in St. Gallen entspricht der 7.-9. Klasse der Realschule in Deutschland (Anm. 2).

²⁷ Vgl. *Hugi, David*, Neu auch Knaben am Kathi in Wil, wil24 vom 28.05.2024, at: <https://wil24.ch/articles/251046-neu-auch-knaben-am-kathi-in-wil> (09.12.2025).

²⁸ Ebd.

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025 (Anm. 1).

³¹ *Sander, Matthias*, Mädchenschule diskriminiert Knaben, in: Neue Zürcher Zeitung vom 18. Januar 2025, 12. „Öffentlich subventioniert“ ist also nicht mit „öffentlich“ gleichzusetzen. Es handelt sich um eine Schule in privater Trägerschaft auf dem Gebiet der Stadt Wil SG, die für die schulische Versorgung fest mit eingeplant ist. Entsprechend übernimmt die Stadt Wil SG die Kosten für die Schülerinnen der Gemeinde.

³² Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025 (Anm. 1), E. 1.4.

Zuerst weist das Bundesgericht in seinem Urteil ausdrücklich darauf hin, dass unbestreitbar die Möglichkeit bestehe, „unter staatlicher Aufsicht eine religiös ausgerichtete und nur Mädchen zugängliche Privatschule zu führen.“³³ Zu entscheiden ist demnach nur, ob eine solche Privatschule eine öffentliche Schule sein und damit einen öffentlichen Leistungsauftrag erhalten kann.³⁴ Denn durch diesen Status sei sie auch an die Grundrechte der öffentlichen Schule gebunden.³⁵ Demgemäß war zu bewerten, ob der Schulvertrag zwischen der Stiftung Schule St. Katharina und der Stadt Wil gegen u.a. die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Art. 15 und das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 und 3 BV verstoße.³⁶

3.1 Konfessionelle Schule: Vorwurf des Verstoßes gegen die staatliche Neutralität

Bezüglich des ersten Klagegrunds, dem Vorwurf eines Verstoßes gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit gem. Art. 15 BV, untersuchte das Bundesgericht, ob die christliche Ausprägung der Schule Art. 15 Abs. 4 BV verletze. Gemäß diesem darf niemand gezwungen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen. Dabei machte das Gericht die Vorgabe der staatlichen Neutralität bezüglich des Verhältnisses zu Religionsgemeinschaften stark. Diese Neutralität darf aber nicht mit absoluter Gleichberechtigung³⁷ verwechselt werden, das ist aufgrund der Verschiedenheit der Religionsgemeinschaften auch gar nicht möglich. Konkret äußert sich die unterschiedliche Nähe oder Ferne zu den Religionsgemeinschaften durch das Instrument der öffentlichen Anerkennung.³⁸

Obwohl der Staat sich also von religiösen Wertbekundungen fernhalten muss, stützt er sich dennoch auf die Vermittlung bestimmter Werte und Inhalte, die er allein nicht schaffen kann,³⁹ und ohne dabei eine bestimmte Religionsgemeinschaft zu favorisieren. „Es dürfte aber unstrittig sein, dass die Religionsgemeinschaften auch in dieser allgemein-moralischen Weise positiv auf die Gesellschaft einwirken, etwa im Zusammenhang mit Leitvorstellungen wie Solidarität, Hilfeleistung für Bedürftige, Rücksichtnahme und Aufrichtigkeit. Der Staat kann diese Beiträge der Kirchen und Religionsgemeinschaften bei seiner Unterstützung berücksichtigen. Er wirkt so indirekt an der Wertevermittlung und -erhaltung in der Gesellschaft mit.“⁴⁰

Das Austarieren von Neutralität gegenüber Religionsgemeinschaften und religiösen Werten im staatlichen Rahmen haben die untergeordneten Instanzen insofern positiv beantwortet, dass sie

³³ Ebd., E. 5.2.

³⁴ Vgl. ebd.

³⁵ Vgl. ebd., E. 5.3.

³⁶ Die Klage enthielt noch mehr Anklagepunkte zur Wirtschaftsfreiheit und der Gleichbehandlung direkter Konkurrenten, die aber verworfen wurden.

³⁷ Engi, Lorenz, Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu Sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft, in: Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts. Beiträge zum Jubiläum des Instituts für Religionsrecht. Hg. v. René Pahud de Mortanges (=FVRR 40), Zürich – Basel – Genf 2020, 221-242, 225.

³⁸ Die Anerkennung als öffentlich anerkannte Religionsgemeinschaft, die nur in den deutschsprachigen Kantonen und dort in unterschiedlicher Ausprägung vorkommt, ist in etwa mit dem Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland vergleichbar. Die Rechtsfolgen betreffen u.a. Kirchensteuer, Religionsunterricht und Seelsorge in öffentlichen Institutionen.

³⁹ Obwohl es nicht explizit genannt wird, wird hier natürlich das berühmte „Böckenförde-Diktum“ bemüht.

⁴⁰ Engi, Lorenz, Die religiöse und ethische Neutralität des Staates. Theoretischer Hintergrund, dogmatischer Gehalt und praktische Bedeutung eines Grundsatzes des schweizerischen Staatsrechts, Zürich 2017, 237.

die religiöse Ausrichtung des Kathi mit der Übernahme eines Teils des Schulauftrags in Wil für vereinbar hielten.

3.1.1 Zuständigkeit von Bund und Kantonen

Der Art. 72 Abs. 1 BV legt fest, dass die Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften (Wortlaut: Kirche und Staat)⁴¹ die Angelegenheit der Kantone seien. Das Bundesgericht erwähnt, dass es je nach Kanton verschiedene Regelungen bezüglich dieser Beziehung zu den Religionsgemeinschaften gibt, und erlegt sich dabei eine besondere Zurückhaltung auf, will allerdings die verfassungsrechtlichen Schranken eingehalten wissen.⁴² Dabei werden auch konfessionell ausgerichtete Lehrinhalte oder -methoden sowie Organisationsformen als verfassungswidrig angesehen, soweit diese eine Intensität erreichen, die „Auswirkungen auf die geistige Entwicklung der Kinder und auf ihre religiösen Überzeugungen“⁴³ haben könnten.

In der Bandbreite von möglichen Beziehungen von Kantonen und Religionsgemeinschaften vertritt der Kanton St. Gallen eine religionsfreundliche Position. Er versteht sich laut Art. 1 Abs. 2 seiner Kantonsverfassung vom 10.06.2001 als „ein auf christlich-humanistischer Grundlage gewachsener freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.“ Folglich ist es gemäß Art. 3 Abs. 1 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) die Aufgabe der Volksschule, „die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen [zu unterstützen]. Sie [gem. die Schule] wird nach christlichen Grundsätzen geführt.“⁴⁴ Nach Art. 51 Abs. 2 BV gewährleistet der Bund die Kantonsverfassungen, wenn sie dem Bundesrecht nicht widersprechen. Da die St. Galler Bundesverfassung seit 2001 in kraft ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie dem Bundesrecht nicht widerspricht. Das Bundesgericht geht in seinem Urteil nicht auf das klar christliche Profil von Art. 1 Abs. 2 der Kantonsverfassung nicht ein. Inwiefern dann eine Zurückhaltung mit Respekt vor der kantonalen Kompetenz nach Art. 72 BV geübt wird, wird nicht genauer ausgeführt.

3.1.2 Gleichberechtigung bei der Finanzierung religiöser Schulen

Des Weiteren legt das Bundesgericht dar, dass, wenn der Staat religiöse Schulen finanziell unterstütze, er das für alle Religionen gleichermaßen tun müsse. Daraus wird gefolgert, dass

„aus Gründen der Gleichbehandlung sämtlichen Bekenntnissen je eigene, gleichwertige Schulen angeboten werden [müssten], denn es wäre mit der konfessionellen Neutralität des Staates nicht vereinbar, einzelnen Glaubensrichtungen den Besuch einer konfessionellen öffentlichen Schule zu ermöglichen, anderen aber nicht. Da die Glaubens- und Gewissensfreiheit auch die Freiheit enthält, keine religiösen Überzeugungen zu haben, müssten zudem auch konfessionslose öffentliche Schulen angeboten werden.“⁴⁵

⁴¹ Winzeler, Christoph, Art. 72 Abs. 1, Rn. 1, in: Basler Kommentar zur Bundesverfassung (Stand: 1. Januar 2025). Abkürzung im Folgenden: BSK BV-Winzeler.

⁴² Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025 (Anm. 1), E. 6.4.2.

⁴³ Ebd., E. 6.7.

⁴⁴ Vgl. Kanton St. Gallen, Volksschulgesetz (VSG) vom 13.01.1983, Stand: 01.09.2024, Art. 4 Abs. 3, at: https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/213.1 (30.04.2026).

⁴⁵ Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025 (Anm. 1), E. 6.9.1.

Wieso der Staat damit die Aufgabe haben sollte, Privatschulen mit konfessioneller Prägung zu errichten, statt bestehende Privatschulen als öffentliche Schulen anzuerkennen, erschließt sich nicht, wenn man nicht ein pauschales „dann könnte ja jeder kommen“ oder eine Angst vor nicht-christlich konfessionellen Privatschulen in die Argumentation hineinliest. Entweder der Staat erlegt sich selbst Neutralität auf, dann kann er nicht selbst solche öffentlichen Schulen gründen. Oder er müsste die Religionsgemeinschaften – unter unklaren Kriterien nach Auswahl, Größe oder staatlicher Rechtsform – dazu zwingen, solche Privatschulen zu errichten. Das Argument kann deshalb nicht überzeugen.

Offene Fragen bleiben auch bei der weiteren Argumentation, dass die vielen konfessionellen Schulen finanziell nicht realisierbar seien.⁴⁶ Das wäre nur ein Problem, wenn die Existenz solcher Schulvielfalt unabhängig vom Bedarf vor Ort betrachtet wird. Das ist beim Kathi allerdings nicht der Fall. Vielmehr ist das Angebot des Kathi nötig, um den Bedarf an Schulplätzen vor Ort zu decken. Zudem müssen nicht-ortsansässige Schülerinnen die Schule über ein Schulgeld mittragen.

Ebenfalls als problematisch sieht es das Gericht an, dass „es in der Realität nicht vermeidbar [wäre], dass zwischen den verschiedenen Schulen qualitative Unterschiede bestünden.“⁴⁷ Inwiefern diese Aussage das Urteil stützen soll, bleibt dabei unklar, da auch zwischen anderen Schulen keine qualitative Gleichheit besteht bzw. bestehen kann. Hier wäre höchstens der mehrfach betonte gute Ruf des Kathi ein inhaltlicher Anklang,⁴⁸ der aber hoffentlich hier nicht besteht.

3.1.3 Religiöse Anlässe und Akte

Das Bundesgericht hält „z.B. religiöse Gesänge oder Anlässe sowie schulische Ausflüge zu religiösen Orten [für vereinbar] mit Art. 15 Abs. 4 BV“,⁴⁹ solange diese ohne Bekehrungsabsicht erfolgten und, im Fall der Lieder, diese im allgemeinen Unterricht „nur einen bescheidenen Raum einnehme[n]“⁵⁰. Allerdings kann für das Gericht die explizite Selbstbeschreibung der Schule als Werteschule, „nicht anders verstanden werden“⁵¹ denn als Schule mit Bekehrungsabsicht. „Ferner stellt sich sogar die Frage, ob nicht sogar die monoedukative Organisationsform des Kathi religiös motiviert ist [...]“. ⁵² Dass die Selbstbeschreibung als „Werteschule“ offen genug formuliert ist, um keine exklusiv-katholische Bekehrung zu enthalten, stellt das Gericht damit in Abrede.

⁴⁶ Vgl. ebd.

⁴⁷ Ebd.

⁴⁸ Vgl. *Fontana, Katharina*, Verfehlte Gleichmacherei bei der Bildung. Nein zur christlichen Mädchenschule, in: NZZ vom 21. Januar 2025, S. 19, at: https://www.kathi.ch/wp-content/uploads/2025/01/20250121_NZZ-Kommentar-Katharina-Fontana.pdf (09.12.2025); *St. Galler Tagblatt*, Kathi erbringt Pionierleistung, Ausgabe vom 19.06.2014, at: <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/wil/kathi-erbringt-eine-pionierleistung-ld.489459> (03.03.2026); „Die Wiler Mädchensekundarschule St. Katharina erfüllt mit ihrem Managementsystem alle Kriterien der internationalen Qualitätsnorm ISO 29990:2010. Das hat bis jetzt noch keine andere Sekundarschule in der Schweiz geschafft.“

⁴⁹ Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025 (Anm. 1), E. 6.9.3.

⁵⁰ *Engi, Lorenz*, Religion in der Schule. Ein Überblick, in: IR-Papier 7/Mai (2022), 11 mit Verweis auf den Entscheid des *Regierungsrats [des Kantons Aargau]* AGVE_2000_137 vom 06.09.2000: 581-591, 586-587: E. 3/c/aa, at: <https://gesetzsammlung.ch/app/de/decrees/4411> (30.04.2026).

⁵¹ Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025 (Anm. 1), E. 7.3.

⁵² Ebd.

3.1.4 Freiwillige Teilnahme

Das Kathi hat in seinem Schulleben verschiedene religiöse Aktivitäten, die grundsätzlich für alle Schülerinnen offen sind. Auch die nichtchristlichen Schülerinnen würden eingeladen, diese in der Haltung des Respekts zu besuchen. Andernfalls sei eine einfache Abmeldung durch die Schülerin oder die Eltern möglich. Das Gericht sieht hier einen „latenten Druck zur Teilnahme“, da von Seiten der Schule die Erwartung zur Teilnahme bestehe, der Unterschied zwischen religiösem und nichtreligiösem Anlass verwischt würde und ohne die Teilnahme an den Veranstaltungen im Bereich der Werteschule eine richtige Teilnahme am Schulalltag nicht mehr möglich wäre. Insofern werde das Recht auf negative Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht gewährleistet.⁵³ Das Bundesgericht interpretiert das Grundrecht von Art. 15 Abs. 4 BV dergestalt, dass niemand zur Teilnahme an irgendeiner Form einer religiösen Veranstaltung gezwungen werden darf, und dieser Druck schon sehr niederschwellig angesetzt wird. Den Ansatz der Schule, aus einer Haltung des Respekts heraus zu handeln, und so eine interreligiöse Toleranz zu erlernen, schließt das Gericht damit implizit aus.

3.1.5 Ausschluss anderer Konfessionen und Weltanschauungen

Durch die deutlich gemachte katholische Prägung der Schule besteht für das Gericht faktisch die Folge, „dass Schülerinnen, die – bzw. deren Eltern – anderer religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung sind, vom Unterricht am Kathi ausgeschlossen“⁵⁴ und damit indirekt diskriminiert würden. Das Gerichtsurteil macht hier keinen Unterschied zwischen dem nach offiziellem Lehrplan erteilten, neutral ausgerichteten Schulunterricht und den „wertebildenden Anlässen“ mit religiöser Prägung. Gleichzeitig setzt es das Recht zur Nichtteilnahme mit dem Verbot der Teilnahme gleich. Es hätte dagegen die Veranstaltungen als „Massnahme ... zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften“ nach Art. 72 Abs. 2 BV werten können, der im Auftrag von Bund und Kantonen liegt.

3.2 Mädchenschule: Vorwurf der Geschlechterdiskriminierung

Als weiteren Punkt hatten die Richter zu prüfen, ob eine Verletzung des Diskriminierungsverbots vorliege, da die Schule nur von Schülerinnen besucht werden könne. Hier wies das Gericht auf das prinzipielle Gleichheitsgebot in Art. 8 Abs. 3 BV Satz 1 hin, und erinnerte daran, dass nicht geschlechterverschiedene Lehrpläne angeboten werden dürften, wie z.B. ein Fach Hauswirtschaft nur für Mädchen.⁵⁵ Da das Kathi aber als öffentliche Schule nach den kantonalen Lehrplänen unterrichtet, wird es von diesen Entscheidungen nicht weiter berührt.

3.2.1 Koedukativer Unterricht als Gleichstellungsmittel und gesetzliche Vorgabe

Das formalrechtliche Diskriminierungsverbot betrifft auch Gleichstellungsmaßnahmen für Frauen. Allerdings ist diesem das Egalisierungsgebot, materielle Chancengleichheit zu schaffen, entgegenzusetzen, und das Bundesgericht hält hier eine Interessensabwägung unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit für nötig. Es ist zwar auch der Ansicht, dass die monoedukative Beschulung auch eine solche Maßnahme der Frauen- bzw. Mädchenförderung sein kann. Gleichzeitig weist es unter Erwähnung wissenschaftlicher Studien darauf hin, dass in

⁵³ Vgl. ebd., E. 7.4.

⁵⁴ Ebd., E. 7.5.

⁵⁵ Vgl. ebd., E. 8.5-8.6.

der Gegenwart eher im Gegenteil Jungen besonders zu fördern seien. Die besondere Förderung von Mädchen schließt aber rein logisch – und hier bricht die Argumentation des Gerichts – die Förderung von Jungen nicht aus, vielleicht sogar in einer reinen Jungenschule. Die Argumentation des Bundesgerichts will also eine Mädchenschule diskriminierend gegenüber Jungen erklären und gleichzeitig die Frauenförderung als Chancengleichheit positiv begründen.

Bezüglich des geschlechtergetrennten Unterrichts weist das Bundesgericht auf die grundsätzliche Vorgabe zum gemischtgeschlechtlichen Unterricht an öffentlichen Schulen nach Art. 8 Abs. 3 BV hin:

„Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und faktische Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.“

Es begründet seine Argumentation mit Art. 10 lit. c der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW)⁵⁶, nach dem ein koedukativer Unterricht als „ein Instrument zur Beseitigung von stereotypen Auffassungen in Bezug auf die Geschlechterrollen [gilt], auch wenn sie diese nicht zwingend vorschreibt.“⁵⁷ Die Koedukation stellt auch das Standardmodell an Schweizer Schulen dar und habe auch Chancengleichheit und Geschlechtergleichheit verbessert.⁵⁸ Um der Begründung des Bundesgerichts zustimmen zu können, müssten zwei Parameter erfüllt sein: Zum einen müsste die „rechtliche und faktische Gleichstellung in ... Ausbildung“ konkret den koedukativen Unterricht verlangen, und erwiesenermaßen auch die Maßnahme sein, die die größtmögliche gleichgestellte Ausbildungsqualität verspricht. Dass dies nicht immer der Fall ist und ggf. sogar zu einer Benachteiligung der Mädchen führen kann, nimmt das Gericht aber ebenfalls in seine Überlegungen auf, gibt den Gegenargumenten jedoch den Vorzug.⁵⁹

Auch wenn es die grundsätzliche Möglichkeit zur Monoedukation in einzelnen Fächern oder für spezifische Unterrichtsthemen nicht ausschließt, geht das Bundesgericht vom Grundsatz der Koedukation aus,⁶⁰ die in der Bundesverfassung aber nicht, wie behauptet, vorgeschrieben ist. Vielmehr spricht Art. 62 Abs. 1 BV den Kantonen die Zuständigkeit für das Schulwesen zu. Eine Nichtbeachtung der entsprechenden Regelungen der St. Galler Verfassung wird bei der Argumentation damit nicht ausreichend gewürdigt. Trotzdem erklärt das Bundesgericht eine allgemeine Trennung von Mädchen und Jungen in einer öffentlichen Schule für verfassungswidrig.⁶¹

3.2.2 Musikalisches Zusatzangebot und guter Ruf der Schule

Das Bundesgericht kritisiert weiter, dass Jungen auch dadurch diskriminiert würden, dass am Kathi im Vergleich zu den von der Gemeinde geführten Schulen zusätzliche Musiklektionen angeboten werden, und für sie kein gleichwertiges Angebot bestünde. Somit sei ihr Anspruch

⁵⁶ Die CEDAW ist die UN-Frauenrechtskonvention vgl. *United Nations, Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*. Treaty Series vom 18.12.1979, 1249, 13. <https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-elimination-all-forms-discrimination-against-women> (30.04.2026). Die Schweiz hat das Übereinkommen am 27. März 1997 ratifiziert: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979, von der Bundesversammlung genehmigt am 4. Oktober 1996: AS 1999, 1577. [AS steht für Amtliche Sammlung, das offizielle Publikationsorgan für das Schweizer Bundesrecht].

⁵⁷ Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025 (Anm. 1), E. 8.7.1.

⁵⁸ Vgl. ebd.

⁵⁹ Vgl. ebd. E.8.7.2.

⁶⁰ Vgl. ebd., E. 8.7.2.-8.7.3.

⁶¹ Vgl. ebd., E. 9.2.

auf ein diskriminierungsfreies Unterrichtsangebot verletzt.⁶² Die Förderung der musikalischen Bildung, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ist explizite Aufgabe von Bund und Kantonen gemäß Art. 67a BV.⁶³ Insofern könnten die Kläger die Beschwerde auch direkt an den Bund und den Kanton St. Gallen richten, und dort auf einen Förderanspruch hinweisen.

Ganz grundsätzlich betrachtet das Bundesgericht den Ausschluss von Jungen als diskriminierend, da „das Kathi im Vergleich zu den von der Gemeinde geführten Schulen offenbar als besonders beliebte und gute Schule wahrgenommen [wird]. Im Ergebnis werden Knaben damit in Bezug auf das Schulanangebot benachteiligt und rechtsungleich behandelt.“⁶⁴ Zudem „wirkt sich die Zugangsbeschränkung des Kathi auf die Zusammensetzung der von der Gemeinde geführten gemischtgeschlechtlichen Sekundarklassen aus. Dort verschiebt sich das Verhältnis von Mädchen und Knaben entsprechend.“⁶⁵ Das Urteil stellt aber nicht weiter dar, inwiefern diese Folge eine Diskriminierung bedeuten kann.

3.3 Entscheidung

Insgesamt kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass das Kathi gegen das Gebot der konfessionellen Neutralität (Art. 15 BV) verstößt und keine öffentliche Sekundarschule sein kann. „Daran vermag nichts zu ändern, dass die Konfrontation mit religiösen Inhalten am Kathi von gewissen Eltern bzw. Kindern akzeptiert oder sogar gewünscht wird.“⁶⁶ Das Bundesgericht schiebt nach, dass das verfassungsmäßige Recht in der Kantonsverfassung zur Führung einer religiösen Privatschule davon unberührt bleibt.

In der Konsequenz sah das Bundesgericht die Führung einer öffentlichen Schule als reine Mädchenschule als verfassungswidrig an. Somit wurden sowohl das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. April 2022 und, soweit notwendig, die mitangefochtenen Beschlüsse des Stadtparlaments Wil vom 11. Februar 2016⁶⁷ aufgehoben.

4 Reaktionen

Das Urteil rief mehrheitlich Erstaunen und große Kritik von Medien,⁶⁸ kantonalen Öffentlichkeit, kantonalen Politik und katholischer Kirche hervor. Nach der Verkündung des Bundesgerichtsurteils veröffentlichte das „St. Galler Tagblatt“ eine Live-Abstimmung zur Frage „Was halten Sie vom Kathi-Urteil des Bundesgerichts?“ auf seiner Homepage. Dabei stimmten 33% der Meinung „Einverstanden, ich teile die Meinung des Bundesgerichts“ zu, 61% votierten für „Ein Ärgernis. Ich kann die Argumentation im Urteil nicht nachvollziehen.“⁶⁹ Ebenfalls

⁶² Vgl. ebd., E. 9.3.

⁶³ Art. 67a BV: 1 Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

2 Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

3 Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

⁶⁴ Urteil des Bundesgerichts 2C_405/2022 vom 17.01.2025 (Anm. 1), E. 9.3.

⁶⁵ Ebd., E. 9.1.

⁶⁶ Ebd., E. 7.1.

⁶⁷ Vgl. ebd., E. 1.

⁶⁸ Vgl. z.B. *Fontana*, Verfehlte Gleichmacherei (Anm. 48).

⁶⁹ Die Abstimmung ist auf der Seite des St. Galler Tagesblatts leider nicht mehr abrufbar (03.03.2026).

bemerkt wurde die politische Dimension des Urteils, auch wenn es nicht in erster Linie parteipolitisch war. Allerdings wirkte sich sicher die Herkunft der Richterinnen und Richter auf die Entscheidung aus, da drei von fünf Bundesrichterinnen bzw. -richter aus der Westschweiz stammen. Diese dürften eher das laizistische Verständnis des Verhältnisses von Kirche und Staat haben, während die Richterin und der Richter aus der Deutschschweiz zumeist von einem kooperativen Verhältnis ausgehen.⁷⁰

4.1 Politische Weiterentwicklungen im Kantonsrat St. Gallen

Im Kantonsparlament wurden als Reaktion auf das Bundesgerichtsurteil Überlegungen angestellt, ob und wie der bisherige Betrieb des Kathi trotzdem weitergehen könnte: Zwei Abgeordnete der Parteien „Die Mitte“ und „SVP“⁷¹ reichten auf das Urteil hin am 10. März 2025 eine Motion⁷² mit dem Titel „Vielfalt der Schulformen respektieren und absichern“⁷³ beim Kantonsrat ein. Der Motionsantrag sah vor, die Möglichkeit zur geschlechtergetrennten Beschulung in die Kantonsverfassung aufzunehmen.

Die Kantonsregierung legte am 26. August 2025 einen Antrag⁷⁴ vor, in der sie argumentierte, dass die Motion vor dem Hintergrund des ergangenen Urteils voraussichtlich als bundesrechtswidrig beurteilt werden würde. Zudem würde bis zur Klärung eine rechtliche Unsicherheit bestehen. Stattdessen schlug die Regierung eine Änderung im Rahmen der Totalrevision des Volksschulgesetzes vor. Es sollten so gesetzliche Grundlagen geschaffen werden,

„wonach die kommunalen Volksschulträger ermächtigt werden, zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags Verträge mit privaten und öffentlichen Schulen abzuschliessen und ihnen Schulgelder auszurichten, namentlich an Schulen, die nach christlich-humanistischen Werten im Sinne der im Kanton St. Gallen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften geführt werden. [...] Im Zuge der Totalrevision des Volksschulgesetzes ist überdies aufzuzeigen, wie weit vor dem Hintergrund der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung geschlechtergetrennte Unterrichtsformen zulässig sind. Mit der neuen Gesetzesbestimmung soll es den Schulträgern ermöglicht werden, den entsprechenden Spielraum zu nutzen.“⁷⁵

⁷⁰ Interview von SRF News mit Prof. Dr. Benjamin Schindler, Professor für Öffentliches Recht an der Universität St. Gallen, unter: *Hanimann, Reto*, Das Bundesgerichtsurteil zum «Kathi Wil» kann man nicht umgehen. Mädchen-Sek St. Katharina, srf.ch von Donnerstag, 18.09.2025, at: <https://www.srf.ch/news/schweiz/maedchen-sek-st-katharina-das-bundesgerichtsurteil-zum-kathi-wil-kann-man-nicht-umgehen> (03.03.2026).

⁷¹ Gemeint sind Herr Boris Tschirky, Gemeindepräsident von Gaiserwald und Parteimitglied «Die Mitte» sowie Herr Sascha Schmid aus der Gemeinde Buch und Fraktionspräsident der SVP im Kanton St. Gallen.

⁷² Eine Motion ist eine Möglichkeit, durch die Ratsmitglieder, Kommissionen oder Fraktionen der Kantonsregierung verbindliche Aufträge zu Verfassungs- oder Gesetzesänderungen, neuen Gesetzen oder Kantonalratsbeschlüssen erteilen können. Bedingung dafür ist eine Zustimmung im Parlament, vgl. dazu die Erklärung auf der Webseite des Kantons St. Gallen, at: <https://www.sg.ch/politik-verwaltung/kantonsrat/der-kantonsrat-kurz-erklart/parlamentarische-vorstoesse.html> (05.03.2026).

⁷³ Vgl. Gutheissung mit geändertem Wortlaut gemäss Antrag Tschirky-Gaiserwald / Schmid-Buchs, at: <https://www.ratsinfo.sg.ch/gremium/468/abstimmungen/7062> (09.12.2025).

⁷⁴ Vgl. *Kantonsrat St. Gallen*, Vielfalt der Schulformen respektieren und absichern. Antrag der Regierung vom 26. August 2025, at: <https://www.ratsinfo.sg.ch/gremium/468/geschaefte/6349?documentId=25628&documentTitle=Antrag%20der%20Regierung%20vom%2026.%20August%202025&documentUrl=%2Fmedia%2Fdocuments%2Fpublished%2F18b95483-0529-4392-bae9-435610173fa7.pdf> (05.03.2026).

⁷⁵ Ebd.

Der Kantonsrat lehnte am 17. September 2025 den Änderungsantrag der Regierung ab und nahm mit 71 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen die Motion in leicht geändertem Wortlaut an. Verabschiedet wurde der folgende Text:

„Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat innerhalb eines Jahres Botschaft und Entwurf zur Änderung der Kantonsverfassung vorzulegen, damit gewachsene und bewährte Schulformen respektiert und abgesichert werden. Sinngemäss ist Art. 89 KV wie folgt einen neuen Abs.2^{bis} zu ergänzen: `Die Gemeinde ist insbesondere ermächtigt, zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags Verträge mit privaten und öffentlichen Schulen abzuschliessen und ihnen Schulgelder auszurichten, namentlich an Schulen, welche christlich-humanistische Werte im Sinne der im Kanton St. Gallen öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vermitteln. Der Zugang zu einer ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Schule hat allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrer Religion, offenzustehen. Es darf keine Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Unterrichtsinhalten bestehen. Geschlechtergetrennte Unterrichtsformen sind zulässig. Das Gesetz regelt die weiteren Voraussetzungen.´“⁷⁶

Am 2. Juni 2025 reichte die FDP-Fraktion des Kantonsrats eine Interpellation⁷⁷ mit dem Titel „Vorwärts-Strategie: Welche Schritte und Anpassungen wären für einen urteilskonformen Weiterbetrieb des Kathi Wil nötig?“ ein.⁷⁸ In ihrer Antwort vom 10. Februar 2026⁷⁹ liess die Kantonsregierung wieder verlauten, dass sie es grundsätzlich für problematisch halten würde, „das Bundesgericht im Bereich der verfassungsmässig garantierten Grundrechte mit einer Intervention auf Bundesebene übersteuern zu wollen.“⁸⁰ Die Urteilsbegründung des Bundesgerichts wollte die Kantonsregierung mit Blick auf die Gewaltenteilung selbst nicht rechtlich beurteilen. Die Umsetzung der Entscheidung liege bei der Gemeinde Wil und der Schule, nicht beim Kanton. In der Session des Kantonsrats vom 2. bis 4. März 2026 standen weder die Interpellation noch die Motion auf der Tagesordnung.⁸¹ Da die Motion eine Jahresfrist vorsieht, wird sie voraussichtlich in der Herbstsession von 14. bis 16. September 2026 behandelt werden.

⁷⁶ Vgl. Gutheissung mit geändertem Wortlaut gemäss Antrag Tschirky-Gaiserwald / Schmid-Buchs, at: <https://www.ratsinfo.sg.ch/gremium/468/abstimmungen/7062> (09.12.2025).

⁷⁷ Mit der Interpellation können die Ratsmitglieder Auskunft über einzelne Sachfragen von der Regierung erhalten. Die Antworten werden üblicherweise schriftlich gegeben. Vgl. dazu die Erklärung auf der Webseite des Kantons St. Gallen, at: <https://www.sg.ch/politik-verwaltung/kantonsrat/der-kantonsrat-kurz-erklart/parlamentarische-vorstoesse.html> (05.03.2026).

⁷⁸ Vgl. FDP-Interpellation, „Vorwärts-Strategie: Welche Schritte und Anpassungen wären für einen urteilskonformen Weiterbetrieb des Kathi Wil nötig?“ (Geschäft 51.25.41), at: <https://www.ratsinfo.sg.ch/gremium/468/geschaeft/6459?documentId=25424&documentTitle=Wortlaut%20vom%202.%20Juni%202025&documentUrl=%2Fmedia%2Fdocuments%2Fpublished%2F3357eefc-2000-46a2-9d8c-696d64a15700.pdf#overview> (09.12.2025).

⁷⁹ Vgl. dazu ebd.

⁸⁰ Antwort der Regierung vom 10. Februar 2026, at: <https://www.ratsinfo.sg.ch/gremium/468/geschaeft/6459?documentId=26207&documentTitle=Antwort%20der%20Regierung%20vom%2010.%20Februar%202026&documentUrl=%2Fmedia%2Fdocuments%2Fpublished%2F81ac8da7-df6e-44a8-addf-00f4a836a369.pdf> (03.03.2026).

⁸¹ Vgl. die Tagesordnung der Session des Kantonsrates vom 2. bis 4. März 2026, Frühjahrsession, at: <https://www.ratsinfo.sg.ch/gremium/468/sessionen/106?itemsPerPage=50&meeting=106&ordering=number&page=1> (05.03.2026).

4.2 Weiterentwicklungen am Kathi

Der Stiftungsrat gab in einer Medienmitteilung vom 14. Mai 2025⁸² an, dass man sich durch das Urteil bestärkt fühle, die Umsetzung des 2024 ausgehandelten Schulvertrags voranzutreiben. Dieser sah ab dem Schuljahr 2026/27 die schrittweise Erweiterung des Schulangebots auf Realschulklassen und ab 2029/30 die Zulassung von Jungen vor. Die Rüge des Bundesgerichts zur Diskriminierung von Jungen verändert die Weiterentwicklung des Entwicklungsprozesses daher nicht. Auch wenn die Motion im St. Galler Kantonsrat, der die Möglichkeit zur Beibehaltung von geschlechtergetrenntem Unterricht anzielt, erfolgreich sein wird, will die Stiftung an der Einführung der gemischten Schule festhalten.⁸³

Befragt zu den anderen Konsequenzen, die das Kathi aus dem Bundesgerichtsurteil zieht, antwortete der Stiftungsrat,⁸⁴ dass derzeit von Stiftungsrat, Schulleitung und Lehrpersonal eine neue Schulform konzipiert werde. Grundsätzlich werde in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Gerichts der Unterricht geschlechtergemischt und gemäß dem kantonalen Lehrplan erteilt werden. Dabei werde, wie vom Bundesgericht gefordert, künftig grundsätzlich geschlechtergemischter Unterricht stattfinden, wobei eine „reflexive Koedukation [angezielt wird], die auf die bestmögliche Förderung aller Jugendlichen ausgerichtet [...] ist. Ziel ist es, Lernprozesse zu unterstützen und individuelle Stärken zu entwickeln.“⁸⁵

Bezüglich der fehlenden religiösen Neutralität der Schule wurden einzelne schulische Traditionen angepasst:

„Statt einer ‚Pilgerreise‘ unternehmen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler zum Schulstart neu gemeinsam eine Wanderung auf dem Panoramaweg vom Nollen nach Bischofszell. Die bisherige Assisi-Reise zum Geburtsort des heiligen Franziskus wird heute als Kunst-, Kultur- und Musikwoche durchgeführt.“⁸⁶

In jedem Fall bleibt es aber das Ziel der Schule, „ein Angebot zu schaffen, das pädagogisch überzeugt, die gesellschaftlichen Entwicklungen abbildet und innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen zukunftsfähig bleibt.“⁸⁷

5 Abschluss

Der Schweizer Bundesgerichtsentscheid macht deutlich, dass die Selbstverständlichkeit, mit der früher eine konfessionelle Mädchenschule ins öffentliche Leistungsangebot aufgenommen wurde, Vergangenheit ist. Das Grundrecht der weltanschaulichen Neutralität und das Verbot der Diskriminierung von Jungen sowie die Vorgabe eines gemischtgeschlechtlichen Unterrichts legen hier klare Richtlinien zur Schulbildung fest, wenn auch ein gewisser Ermessensspielraum besteht. Wenn Kantone laut ihrer Verfassung ihre Schulen nach christlichen Grundsätzen führen

⁸² Vgl. *Stiftungsrat Schule St. Katharina*, Medienmitteilung zum Bundesgerichtsurteil vom 14.05.2025, at: <https://www.kathi.ch/medienmitteilung-zum-bundesgerichtsurteil/> (09.12.2025).

⁸³ Vgl. *Nittaus, Michael*, «Nur wegen der Motion werden wir nicht alles über den Haufen werfen». Das Wiler Kathi hält an der Umstellung auf gemischten Unterricht fest, in: *St. Galler Tagblatt online* vom 19.09.2025, at: <https://www.tagblatt.ch/ostschweiz/wil/wil-das-kathi-wird-sich-trotz-kantonsrats-motion-fuer-knaben-oeffnen-ld.4014540> (03.03.2026).

⁸⁴ Gehr, Roman vom Stiftungsrat der Stiftung Schule St. Katharina in der Mail vom 26.01.2026.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ *Stiftungsrat Schule St. Katharina*, Medienmitteilung zum Bundesgerichtsurteil vom 14.05.2025 (Anm. 82).

wollen, kommen sie in ein gewisses Spannungsverhältnis mit der staatlich geförderten Neutralität. Das Beibehalten religiöser Feiern, Krippenspiele oder Weihnachtsfeiern wird zunehmend mit Verweisen auf ein bestehendes Kulturgut ohne tieferen religiösen Gehalt gerechtfertigt. Es wird sich zeigen, ob diese Begründungen auch in den nächsten Jahrzehnten tragen werden, wenn eigentlich christliche Veranstaltungen und Akte ihrer religiösen Inhalte beraubt werden, oder ob konfessionelle Privatschulen sogar aus dem öffentlichen Leistungsangebot ausscheiden werden. Dann könnte die konfessionelle Ausrichtung bestehen bleiben, allerdings um den Preis, nicht mehr öffentlich gefördert zu werden und sich als Privatschulen selbst tragen zu müssen.

Für den Kanton St. Gallen hat das Bundesgerichtsurteil indes eine weitere Brisanz: Bisher ist im St. Galler Volksschulgesetz festgeschrieben, dass der katholische Konfessionsteil des Kantons St. Gallen eine öffentliche Schule, namentlich die katholische Kantonssekundarschule „flade“ führen kann.⁸⁸ Im Zuge der laufenden Totalrevision des Gesetzes war es zuerst vorgesehen, diesen Absatz zu streichen und die flade zur Privatschule zu machen. Nach aktuellem Stand vom April 2026 soll nun von der Streichung abgesehen werden.⁸⁹

⁸⁸ Vgl. *Kanton St. Gallen*, Volksschulgesetz vom 13.01.1983 (Anm. 44) i. V. m. Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen (VKK) vom 18.09.1979), Art. 46 Abs. 1 d), at: https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/173.5 (30.04.2026). Auch bei der Bezeichnung „flade“ handelt es sich – wie bei „Kathi“ – ursprünglich um eine landläufige Bezeichnung, die nun aber als offizielle Bezeichnung verwendet wird.

⁸⁹ Vgl. *Barbara Ludwig*, Katholische Kirche in St. Gallen zufrieden mit Entwurf für neues Volksschulgesetz vom 28.04.2026, at: <https://www.kath.ch/newsd/katholische-kirche-in-st-gallen-zufrieden-mit-entwurf-fuer-neues-volksschulgesetz/> (30.04.2026).